

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

27. Oktober 2009

Mitgeteilt den

29. Oktober 2009

Protokoll Nr.

1023

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2009 eine Totalrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonenplan 1:2'000 Dorf/Caplutta. Damit wurde im Gebiet „Crusch/Ruleras“ eine Fläche von 0.75 ha in die Wohnzonen 2 und 3 neu eingezont. Ferner wurden im Gebiet „Quadras“ verschiedene Parzellen neu in eine Gewerbezone eingezont.

Im Beschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009 sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren für die Neueinzonung der Parzellen Nr. 723 und 725 im Gebiet „Crusch/Ruleras“ sowie für die Neueinzonung der Parzellen Nr. 15 und 96 im Gebiet „Quadras“ mangels Vorliegen eines Verfügbarkeitsnachweises.

B.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 stellte die Gemeinde Rhätzüns der Regierung Verfügbarkeitsnachweise für die Parzellen Nr. 15, 96, 723 und 725 in Form von Kaufrechtsverträgen zu. Damit sind die Voraussetzungen für die Erweiterung der Bauzonen von Rhätzüns geschaffen worden. Somit kann die Sistierung des Genehmigungsverfahrens für die Parzellen Nr. 15, 96, 723 und 725 aufgehoben werden, und die fraglichen Neueinzonungen können genehmigt werden.

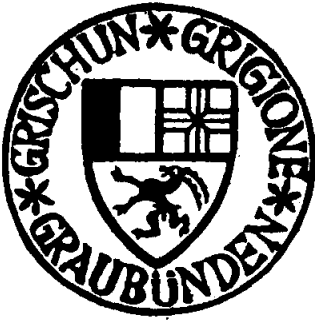
Im Übrigen drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf. Der Zonenplan 1:2'000 Dorf/Caplutta vom 18. März 2009 kann somit auch bezüglich den Einzonungen im

Gebiet „Cursch/Ruleras“ (Parzellen Nr. 723 und 725) sowie im Gebiet „Quadras“ (Parzellen Nr. 15 und 96) genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Dorf/Caplutta** vom 18. März 2009 wird nunmehr auch bezüglich den Einzonungen der Parzellen Nr. 723 und 725 im Gebiet „Crusch/Ruleras“ sowie der Parzellen Nr. 15 und 96 im Gebiet „Quadras“ genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Rhäzüns sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen